

Merkblatt

Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler an den Schulen und Kindergärten der Stadt Schaffhausen

Unfallversicherung

“Seit dem 1. Januar 1996 ist das neue Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Kraft. Nach Art. 3 KVG muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz für Krankenpflege versichern. Dieses Versicherungsobligatorium deckt auch die Heilungskosten bei Unfällen (Art. 28 KVG). Inbegriffen sind weiter die unfallbedingten Zahnschäden (Art. 31 KVG) sowie ein Beitrag an die medizinisch notwendigen Transport- und Rettungskosten (Art. 25 Abs. 2 lit. g KVG). Eine Versicherung der Heilungskosten im Zusammenhang mit Unfällen von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden, Leitern und Hilfspersonen ist deshalb nicht mehr notwendig.“

Die Schülerinnen und Schüler der Stadt Schaffhausen sind somit auch für Unfälle, die mit dem Schulbesuch in Zusammenhang stehen (gilt auch bei Reisen ins Ausland), ausschliesslich durch die Eltern versichert: entweder über die private Krankenkasse oder über eine zusätzliche private Unfallversicherung. Unfälle sind durch die Eltern direkt ihrer Krankenkasse oder Versicherung zu melden. Selbstbehalte gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

Hinweis:

Kapitalleistungen bei Invalidität oder Todesfall sind in der obligatorischen Krankenversicherung gemäss KVG nicht enthalten. Es liegt im Ermessen der Eltern, für solche Leistungen eine Ergänzung der Grundversicherung abzuschliessen.

Versicherung von persönlichen Gegenständen der Schülerinnen und Schüler

Die Versicherung der persönlichen Gegenstände einer Schülerin oder eines Schülers ist Sache der Eltern. Dies gilt sowohl während des regulären Schulbetriebes und auf dem Schulweg wie auch bei Lagern, Schulreisen, Exkursionen und anderen Schulanlässen.

Im Schadenfall (Beschädigung, Diebstahl usw.) wenden sich die Eltern an ihre private Versicherung (z.B. Hausrat- oder Diebstahlversicherung). Verursacht nicht das eigene Kind den Schaden und ist der Schadenverursacher nachweislich bekannt, gehen Schadens- oder Ersatzansprüche an ihn bzw. seine Eltern. Diese können wiederum auf ihre Haftpflichtversicherung zurückgreifen. An die Schule können bezüglich persönlicher Gegenstände von Schülerinnen und Schülern auch beim Fehlen dieser Privatversicherungen keine Haftungsansprüche gestellt werden. Selbstbehalte gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

Schaffhausen, 26. August 2015